

Bundessozialgericht
- 12 RK 37/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. März 1980
für Recht erkannt:

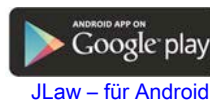
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 26. April 1979 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger auch noch nach dem 31. Dezember 1975 berechtigt war, seine bisherigen Anträge auf Nachentrichtung von Beiträgen nach Art 2 § 49a Abs 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) zu erweitern.

Der Kläger stellte am 19. Juli 1974 bei der Beklagten einen Antrag auf Nachentrichtung nach Art 2 § 49a Abs 2 AnVNG. Der Antrag enthielt den Vermerk "1. Rate" und bezog sich auf die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1973. Am 29. Januar 1976 beantragte der Kläger mit dem Hinweis "2. Rate" die Nachentrichtung von Beiträgen auch für die Zeit von Januar 1964 bis Dezember 1965. Die Beklagte lehnte diese Erweiterung zunächst ab (Bescheid vom 22. September 1976), half dem Widerspruch des Klägers jedoch später in vollem Umfang ab (Bescheid vom 12. Januar 1977). In dem zuletzt genannten Bescheid forderte sie den Kläger auf, innerhalb eines Monats zu erklären, ob und in welchem Umfang er weitere Beiträge zu entrichten beabsichtige. Einen Antrag mit dem Vermerk "3. Rate" für die Zeit von 1961 bis 1963 stellte der Kläger jedoch erst am 11. Mai 1977. Die Beklagte sah darin einen neuen Nachentrichtungsantrag und lehnte diesen wegen Fristversäumnis ab (Bescheid vom 6. September 1977). Widerspruch, Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1978; Urteil des Sozialgerichts -SG- Mainz vom 23. November 1978; Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Rheinland-Pfalz vom 26. April 1979).

Das LSG hat die Auffassung vertreten, bei den drei vom Kläger gestellten Anträgen handle es sich jeweils um selbständige Anträge. Hieran änderten auch die Ratenvermerke nichts. Es habe sich auch nicht um eine Teilbelegung im Rahmen der gesetzlichen Teilzahlungsregelung gehandelt; denn diese setze zunächst einen konkretisierten Antrag voraus. An dieser



- 3 -

- 3 -

Auffassung ändere sich auch nichts dadurch, daß an sich ein nicht konkretisierter Nachentrichtungsantrag vor Ablauf der Nachentrichtungsfrist (31. Dezember 1975) ausgereicht hätte. Hier sei kein Antrag "dem Grunde nach" gestellt worden, sondern mehrere im einzelnen konkretisierte Anträge, die eine Ausdehnung über den angegebenen Rahmen hinaus nicht zuließen.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, aus der Handhabung durch die Beklagte und dem handschriftlichen Zusatz zu dem Bescheid vom 12. Januar 1977 habe der Kläger entnehmen müssen, daß eine weitere Antragstellung noch bis zum Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren möglich sei. Das Gesetz schreibe auch nur einen fristgerechten Antrag (dem Grunde nach) vor Ablauf der Ausschlußfrist vor.

Der Kläger beantragt,

die Urteile des LSG und des SG aufzuheben sowie die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 6. September 1977 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 1978 zu verurteilen, die Beitragsnachentrichtung durch den Kläger auch für Zeit von Januar 1956 bis Dezember 1963 zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) entschieden wird.

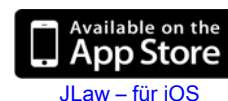
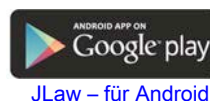
II

Die Revision ist nicht begründet.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

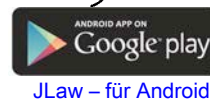
Der Senat hat in einer Parallelsache vom gleichen Tage (12 RK 7/79) unter Hinweis auf sein zur Veröffentlichung bestimmtes Urteil vom 22. Februar 1980 (12 RK 12/79) entschieden, daß Änderungen einer nach Zahl und Klasse der Beiträge konkret beantragten Beitragsnachentrichtung auch nach Erteilung des Zulassungsbescheides - bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist oder (bei Einlegung eines Widerspruchs) bis zum Abschluß des Widerspruchsverfahrens - noch zulässig sind. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der Kläger hat sich innerhalb der Frist für den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Januar 1977 nicht geäußert, sondern seinen Änderungsantrag erst nach Eintritt der Bindungswirkung am 11. Mai 1977 gestellt. Ein nach Eintritt der Bindungswirkung des Zulassungsbescheides gestellter Antrag, mit dem eine Nachentrichtung für weitere Zeiträume begehrt wird, ist ein neuer Antrag, der nur wirksam ist, wenn er innerhalb der Antragsfrist (bis 31. Dezember 1975) bei der Beklagten eingegangen ist. Der vom Kläger gestellte, hier streitige Antrag erfüllt diese Voraussetzungen erkennbar nicht. Die in dem angeführten Urteil des Senats vom 22. Februar 1980 als zulässig angesehene Änderung eines Nachentrichtungsbescheides nach Eintritt der Bindungswirkung betrifft nur den - hier nicht vorliegenden - Fall, daß der Umfang der Beitragsnachentrichtung wegen später eingetretener Umstände eingeschränkt werden soll.

Dem Antrag des Klägers kann auch nicht aufgrund eines Herstellungsanspruchs (sozialrechtlichen Schadensersatzanspruchs) entsprochen werden. Ein solcher Anspruch setzt voraus, daß die Beklagte durch ihr Verhalten die Fristversäumnis, zumindest wesentlich, mitverursacht hat. Auch das ist jedoch nicht der Fall. Ihr Hinweis, daß ein Antrag auf Nachentrichtung weiterer Beiträge binnen eines Monats gestellt werden müsse, entsprach der Rechtslage, da auch die Widerspruchsfrist einen Monat beträgt. Wenn der Kläger meinte, diesen Hinweis nicht beachten zu müssen, so kann daraus kein Vorwurf gegenüber der Beklagten hergeleitet werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

- 5 -



- 5 -

Der in dem Bescheid enthaltene Hinweis war auch nicht deshalb irreführend, weil in einem zweiten Satz auf die Teilzahlungsmöglichkeiten hingewiesen wurde. Es mag hier dahinstehen, ob die gewählte Fassung nicht möglicherweise geeignet war, bei einem Laien den unzutreffenden Eindruck zu erwecken, es könnten noch binnen fünf Jahren nach Zugang des Bescheides vom 17. September 1974 ergänzende Anträge gestellt werden. Im Falle des Klägers kann eine solche Folgerung jedenfalls nicht gezogen werden, da er von Anfang an durch einen im Sozialrecht erfahrenen Rechtsbeistand vertreten war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)